

ZENTRALAUSSCHUSS

für die beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbedienstete

An die Abteilung II/3
Schulrechtslegistik
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, 27. Oktober 2020

Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Bundessportakademiengesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Institutes des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS-Gesetz) geändert werden

Zum gegenständlichen Verordnungsentwurf wird wie folgt Stellung bezogen:

Zu § 3 des Hochschulgesetzes

„In folgenden Angelegenheiten können die Bedienstete der Pädagogischen Hochschulen ihre Tätigkeiten im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zum Bund erbringen: 1. Tätigkeiten gemäß Abs. 1 Z 8 und 2. wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten, Untersuchungen und Befundungen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung im öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag, die von der Europäischen Union oder von anderen nationalen, zwischenstaatlichen oder internationalen Organisationen gefördert werden.“

wird bemerkt, dass die derzeitige Personalausstattung an den Pädagogischen Hochschulen nicht ausreicht um den zusätzlichen Arbeitsaufwand zu bewältigen. Für zusätzlich erforderliche Leistungen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit wären daher wie bisher in erster Linie externe Personen mittels Verträgen einzusetzen (z.B. unter Nutzung der OS-Mittel des neuen Erasmus+ Programms) oder auf Nebenbeschäftigungen zurückzugreifen.


(Johann Pauxberger)